

SATZUNG DES NOMINATIONS- UND VERGÜTUNGS- AUSSCHUSSES DER VAT GROUP AG



PASSION. PRECISION. PURITY.

1. Grundlagen	3
2. Zweck	3
3. Befugnisse	3
4. Zusammensetzung	4
5. Organisation	4
6. Rollen und Pflichten	5
7. Abschliessende Bestimmungen	7
8. Anhang I: Ordentliche Versammlungen und Traktandenliste	7

1. Grundlagen

Auf der Grundlage von Art. 716 OR, der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV»), von Artikel 16 der Statuten sowie des Organisationsreglements der VAT Group AG (**«Unternehmen»**) erlässt der Verwaltungsrat des Unternehmens (**«Verwaltungsrat»**) hiermit die folgenden Bestimmungen (**«Satzung»**) bezüglich der Pflichten und Organisation des Nominations- und Vergütungsausschusses (**«NVA»**).

2. Zweck

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre (**«Generalversammlung»**) wählt jedes Jahr die Mitglieder des NVA. Der NVA vereint die Funktionen eines Nominationsausschusses und eines Vergütungsausschusses entsprechend den Empfehlungen des «Swiss Code of Best Practice» von Economiesuisse. Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Erfüllung seiner Pflichten.

3. Befugnisse

Der NVA verfügt über die entsprechenden Befugnisse und Ressourcen, die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung seiner Pflichten und Zuständigkeiten gemäss dieser Satzung erforderlich sind.

Der NVA besitzt die alleinige Befugnis, Vergütungsberater oder Personalreferenten zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten hinzuzuziehen sowie deren Honorare und sonstigen Konditionen zu genehmigen. Der NVA ist ebenfalls befugt, Rat und Unterstützung von internen oder externen Juristen, Buchhaltern oder anderen Sachverständigen einzuholen.

Dem Vorsitzenden des NVA sind in Bezug auf alle für den NVA relevanten Angelegenheiten folgende Befugnisse einzuräumen:

- (a) uneingeschränkter Zugang zum Management, einschliesslich angemessener Kommunikationskanäle;
- (b) vollständiger, kostenfreier und uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Informationen und Dokumenten, die der NVA vom Management sowie von externen Beratern des Unternehmens benötigt.

Dem NVA sind gemäss seiner Kalkulation angemessene Finanzmittel zur Unterstützung seiner Aktivitäten, einschliesslich der Vergütung der unabhängigen Vergütungsberater und externen Sachverständigen, zu gewähren.

4. Zusammensetzung

Der NVA setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Die Mitglieder des NVA werden einzeln durch die ordentliche Generalversammlung für eine Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind Mitglieder des NVA berechtigt, sich unmittelbar zur Wiederwahl zu stellen. Nach der Wahl seiner Mitglieder ernennt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden des NVA. Bei einer Vakanz im NVA ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder als Vertretung für die verbleibende Amtszeit.

Die Mitglieder des NVA haben mehrheitlich unabhängig vom Unternehmen zu agieren, keine wesentlichen Beziehungen zum Unternehmen zu unterhalten und die durch geltende Gesetze, Vorschriften und Bedingungen der Börsenzulassung geforderten Unabhängigkeitskriterien zu erfüllen. Insbesondere sollte kein Mitglied des NVA grundsätzlich während der letzten zwei Jahre vom Unternehmen beschäftigt worden sein. Ausnahmen beschliesst der Verwaltungsrat.

Alle Mitglieder des NVA verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der Nachfolgeplanung, der Leistungsbeurteilung sowie der Nomination und Vergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung.

5. Organisation

Der NVA hält mindestens drei (3) ordentliche Versammlungen pro Jahr ab. Ausserordentliche Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich (auch per E-Mail) mindestens zehn (10) Arbeitstage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin zu erfolgen und muss das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie die Traktandenliste enthalten. Sämtliche unterstützende Dokumente sind den Mitgliedern des NVA mindestens sieben (7) Kalendertage vor dem geplanten Versammlungstermin zur Verfügung zu stellen.

In dringenden Angelegenheiten sind knappere Fristen und eine Abweichung von dieser Zeitplanung zulässig. Die Entscheidung, ob eine Angelegenheit als dringend zu erachten ist, obliegt dem Vorsitzenden des NVA. Bei Anwesenheit aller Mitglieder des NVA und unter der Bedingung ihrer einstimmigen Zustimmung ist eine Abweichung von den schriftlichen Formalitäten ebenso möglich, insbesondere um über nicht in der ursprünglichen Traktandenliste der Versammlung aufgeführte Angelegenheiten abzustimmen.

Versammlungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel (Telefon, Skype, WhatsApp usw.) sind ebenfalls möglich. Hier gelten die Bestimmungen zu den Präsenzmeetings entsprechend.

Der Vorsitzende des NVA kann den Präsidenten des Verwaltungsrates und den CEO zur Teilnahme an Versammlungen des NVA in beratender Funktion einladen. Der Vorsitzende des NVA kann weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitglieder des Managements sowie andere durch den NVA zur Wahrnehmung seiner Pflichten als erforderlich erachtete Personen zu seinen Versammlungen einladen. Der NVA achtet darauf, Teilnehmer mit einem persönlichen Interesse an den zur Diskussion stehenden Angelegenheiten von den Entscheidungsprozessen auszuschliessen.

Der Vorsitzende des NVA – oder im Falle von dessen Geschäftsunfähigkeit ein anderes Mitglied des NVA – leitet die Versammlung. Der Vorsitzende des NVA ernennt den Sekretär.

Der NVA ist beschlussfähig, sofern eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (mindestens zwei Mitglieder). Stimmenthaltungen werden bei der Prüfung auf Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende des NVA erstattet bei der nächsten ordentlichen Versammlung des Verwaltungsrates Bericht über die Beschlüsse, Entscheidungen, Genehmigungen und Feststellungen des NVA sowie über sämtliche anderen durch den NVA als wichtig erachteten oder durch den Verwaltungsrat angefragten Angelegenheiten. Über jede Versammlung des NVA ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Vorsitzenden des NVA und seinen Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den NVA zu bestätigen (üblicherweise bei seiner nächsten Versammlung) und nach der Freigabe allen Mitgliedern des Verwaltungsrates auszuhändigen.

6. Rollen und Pflichten

Der NVA hat die folgenden grundlegenden Befugnisse und Pflichten:

- (a) periodische Überprüfung der Vergütungsregeln und -prinzipien des Unternehmens bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- (b) Vorbereitung aller relevanten Entscheidungen des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit der Nomination und Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Übermittlung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann weitere Befugnisse und Pflichten bezüglich Nominations- und Vergütungsprozessen sowie verwandten Angelegenheiten an den NVA delegieren. Die generelle Verantwortlichkeit für die an den NVA übertragenen Befugnisse und Pflichten trägt grundsätzlich weiterhin der Verwaltungsrat.

6.1. NOMINATIONEN

Der NVA hat folgende **Pflichten im Zusammenhang mit Nominationen für den Verwaltungsrat:**

- (a) Übermittlung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat bezüglich der angemessenen Grösse und Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie Feststellung der Unabhängigkeitskriterien für Verwaltungsratsmitglieder mit Blick auf die vorgesehene mehrheitliche Unabhängigkeit des Verwaltungsrates;
- (b) jährliche Überprüfung der Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder und Ausschüsse sowie Präsentation der diesbezüglichen Ergebnisse gegenüber dem Verwaltungsrat, dem die abschliessende Entscheidung obliegt;
- (c) Vorschlag von Auswahlkriterien an den Verwaltungsrat für die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse;
- (d) Bestimmung und Beurteilung von potenziellen Kandidaten für Positionen im Verwaltungsrat basierend auf den vorab definierten Kriterien sowie Aussprache von Empfehlungen an den Verwaltungsrat bezüglich deren Wahl (beziehungsweise Wiederwahl) an der Generalversammlung.

Der NVA hat folgende **Pflichten im Zusammenhang mit Nominationen für die Geschäftsleitung:**

- (e) Vorschlag von Auswahlkriterien an den Verwaltungsrat für die Nomination von Kandidaten für Positionen in der Geschäftsleitung;
- (f) Identifizierung und Beurteilung von potenziellen Kandidaten für die Position des CEO basierend auf den vorab definierten Kriterien sowie Aussprache von Empfehlungen an den Verwaltungsrat bezüglich der Nomination – oder Abberufung – des CEO;
- (g) Überprüfung der Empfehlungen des CEO bezüglich Nominationen oder Abberufungen anderer Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Übermittlung entsprechender Vorschläge an den Verwaltungsrat;
- (h) Überprüfung der generellen und notfallspezifischen Nachfolgeplanung für Positionen in der Geschäftsleitung sowie Übermittlung entsprechender Vorschläge an den Verwaltungsrat.

6.2. VERGÜTUNGEN

Der NVA hat folgende **Pflichten im Zusammenhang mit Vergütungsangelegenheiten:**

- (a) Übermittlung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat bezüglich der Vergütungsstrategien und -verfahren des Unternehmens gemäss den Prinzipien von Artikel 25 und 26 der Statuten, einschliesslich der Prinzipien und Gestaltung von Vergütungsplänen für die Geschäftsleitung sowie von langfristigen Leistungsanreizen/Aktienbeteiligungen;
- (b) Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Vorbereitung von Anträgen an die Generalversammlung bezüglich der maximalen Gesamtvergütung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- (c) Übermittlung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat bezüglich der individuellen Vergütung des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- (d) Übermittlung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat bezüglich der individuellen Vergütung und der Beschäftigungskonditionen des CEO sowie Überprüfung der Empfehlungen und Vorschläge des CEO an den Verwaltungsrat bezüglich der individuellen Vergütung der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie deren Beschäftigungskonditionen, Beförderung oder Kündigung, einschliesslich:
 - a. zu Beginn einer jeden Leistungsperiode: Vorschlag an den Verwaltungsrat bezüglich der Leistungsvorgaben mit Relevanz für die auf die Geschäftsleitung anwendbaren leistungsbasierten Vergütungspläne;
 - b. zu Beginn einer jeden Leistungsperiode: Vorschlag an den Verwaltungsrat bezüglich der angestrebten Vergütungsstufe und Vergütungszusammensetzung (jährliches Grundgehalt sowie kurzfristige und langfristige Leistungsanreize) für den CEO und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c. zum Ende einer jeden Leistungsperiode: Vorschläge an den Verwaltungsrat bezüglich der Evaluierung der Leistungsergebnisse gemäss den leistungsbasierten Vergütungsplänen sowie der entsprechenden dem CEO und den anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung zu gewährenden Vergütungsbeträge;
- (e) Übermittlung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat bezüglich Zusätzen zu den Statuten im Zusammenhang mit den für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung geltenden Vergütungsbestimmungen;
- (f) Vorbereitung des Vergütungsberichts und Übermittlung an den Verwaltungsrat zur Genehmigung.

6.3. NVA-GOVERNANCE

Der NVA hat die folgenden **weiteren Pflichten:**

- (a) Übermittlung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat bezüglich externer zusätzlicher Mandate gemäss Artikel 23 der Statuten und weiterer zusätzlicher Beschäftigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- (b) zeitliche Planung der Aktivitäten für das Folgejahr, einschliesslich aller durch den NVA zu realisierenden Sonderprojekte;
- (c) jährliche Überprüfung und Neubewertung der Angemessenheit der vorliegenden Satzung sowie Übermittlung allfälliger Änderungsvorschläge an den Verwaltungsrat;
- (d) jährliche Selbstbewertung der Leistung des NVA;
- (e) sonstige dem NVA durch geltende Gesetze, die Statuten und den Verwaltungsrat übertragene Verantwortlichkeiten.

7. Abschliessende Bestimmungen

Diese Satzung wurde vom Verwaltungsrat bei seiner Versammlung am 19. Dezember 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige NVA-Satzung vom 27. Oktober 2016.

Haag, 19. Dezember 2018

Präsident des Verwaltungsrates



Martin Komischke

Mitglied des Verwaltungsrates



Heinz Kundert

8. Anhang I: Ordentliche Versammlungen und Traktandenliste

Datum	Februar	August	Dezember
Traktanden bzgl. Nominationen	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung externer Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung - Überprüfung der Unabhängigkeitskriterien für Verwaltungsratsmitglieder sowie Überprüfung der Unabhängigkeit aller derzeitigen (und zukünftigen) Verwaltungsratsmitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Auswahlkriterien bei Nominationen für den Verwaltungsrat - Bestimmung und Beurteilung von Kandidaten für den Verwaltungsrat - Überprüfung der Auswahlkriterien bei Nominationen für die Geschäftsleitung - Überprüfung der Nachfolgeplanung für die Geschäftsleitung und das Group Management Board (GMB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung und Beurteilung von Kandidaten für den Verwaltungsrat
Traktanden bzgl. Vergütungen	<ul style="list-style-type: none"> - Abschliessende Überprüfung und Genehmigung des Vergütungsberichtes (einschliesslich Tabellen) - Abschliessende Leistungsbewertung der Geschäftsleitung (Vorjahr) - Festlegung der kurzfristigen Leistungsvergütungen (STI) für die Geschäftsleitung (Vorjahr) - Festlegung der Zuteilung von langfristigen Leistungsvergütungen (LTI) (vorhergehende Leistungsperiode) - Festlegung der Vergütung des Verwaltungsrates für das nächste Mandatsjahr - Vorbereitung der maximalen Gesamtvergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zwecks Vorlage zur Abstimmung bei der nächsten Generalversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der generellen Vergütungsstrategie - Überprüfung der Berichte von bevollmächtigten Beratern sowie von Feedback der Aktionäre (Generalversammlung) und Entscheidung zu potenziellen Änderungen bezüglich der Offenlegung von Daten im Vergütungsbericht 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung und Genehmigung des Vergütungsberichtes (Text, ohne Tabellen) - Festlegung der angestrebten Vergütung für die Geschäftsleitung für das kommende Jahr (Grundgehalt, vorgesehene Boni und langfristige Leistungsvergütungen) - Bestimmung der Zielvorgaben für die Geschäftsleitung für das kommende Jahr (kurzfristige und langfristige Leistungsvergütungen)
Traktanden bzgl. NVA-Governance			<ul style="list-style-type: none"> - Selbstbeurteilung - Überprüfung der NVA-Satzung - Genehmigung des Zeitplans für NVA-Versammlungen für das Folgejahr

Kontakt

Diese Satzung des Technologie Committees
erscheint in deutscher und englischer Sprache.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

VAT Group AG

Seelistrasse 1

9469 Haag

T +41 81 771 61 61

www.vatvalve.com

Corporate Communications & Investor Relations

Michel R. Gerber

T +41 81 772 42 55

investors@vat.ch



PASSION. PRECISION. PURITY.